

## **Satzung der Deutschen Zentrale für Globetrotter e.V.**

*Neufassung vom 25. Juni 2017*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein nennt sich »Deutsche Zentrale für Globetrotter e.V.«, kurz „dztg“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg. Der Sitz des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein umfasst Reisende und Reiseinteressierte. Er sammelt reisebezogene Informationen und gibt sie weiter.
  - 2.2. Die Mitglieder des Vereins helfen sich bei der Vorbereitung von Individualreisen.
  - 2.3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten
    - pflegt der Verein den Austausch mit ähnlichen Institutionen;
    - ist der Verein bei der Suche nach Reisepartnern behilflich;
    - unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Wiedereingliederung nach langen Reisen.
  - 2.4. Der Verein ist dem völkerverbindenden Gedanken verpflichtet.
  - 2.5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht diskriminierend.
- 

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Partnermitgliedern, ruhenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Die Mitgliedschaft kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds ruhen lassen.
- 3.3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4. Statusänderungen beschließt der Vorstand in einem von ihm festgesetzten Verfahren jeweils mit Wirkung zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- 3.5. Bisherige einfache Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 zu Vollmitgliedern.
- 3.6. Alle Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen ist.

#### **§ 4 Aufnahme in den Verein**

- 4.1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit Wirkung rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres.
- 4.2. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe und Zahlweise der Vorstand befindet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie nach besten Kräften am Erreichen des Vereinszwecks mitwirken.
- 5.2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, aber nur selbstauferlegte Pflichten.
- 5.3. Voll- und Partnermitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Stimmrecht und aktives Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind nur die Mitglieder, die anwesend sind oder vor der Wahl die Annahme in Textform erklärt haben.
- 5.4. Stimm- und Wahlrecht entfallen, falls und solange das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines jährlichen Beitrages in Verzug ist.
- 5.5. Ruhende und Partnermitglieder erhalten keine körperlichen Publikationen des Vereins.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 6.1. Die Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Über die Zahlungsmodalitäten befindet der Vorstand.
- 6.2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag die jährlichen Beiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres anzuzeigen und wird zum Ende des gleichen Geschäftsjahres wirksam.
- 7.3. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, sofern sich das Mitglied durch
  - ehrenrührige oder fortgesetzte Handlungen gegen die Interessen des Vereins;
  - fortgesetzte Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, oder
  - Nichtzahlung zumindest eines Beitrags auch nach dreimaliger Mahnung schuldig gemacht hat.

Der Vorstand gibt dem Mitglied vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 7.4. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und erfolgt mit sofortiger Wirkung.

- 7.5. Gegen den Beschluss kann der oder die Betreffende Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zu entscheiden hat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Einberufung erfolgt jährlich schriftlich durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Voll- und Partnermitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten – ebenfalls mit mindestens sechswöchiger Einberufungsfrist – eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.3. Anträge der Mitglieder können der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform eingereicht werden.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt besonders über die folgenden Punkte:
- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Haushalt
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Ernennung des Rechnungsprüfers
  - f) Satzungsänderungen
- 9.5. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die zwingend enthalten müssen:
- Ort, Beginn und Ende, Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder;
  - die wörtliche Wiedergabe der vorliegenden Anträge und aller Beschlüsse;
  - alle Wahlen und Satzungsänderungen mit ihren Stimmenverhältnissen;
  - Themen eventueller spontaner Aussprachen.

- 9.6. Die Protokolle sind durch einen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie höchstens zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann einen dieser Beisitzer wählen, der durch den Vorstand bestätigt werden muss. Den zweiten Beisitzer kann der Vorstand selbst ernennen.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, zu Sitzungen einzelne Mitglieder einzuladen, die ohne Stimmrecht teilnehmen können.

- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in offener Wahl gewählt. Der Vorstand kann durch Blockwahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Verfahren zustimmt. Die Amtsführung beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand aus dem Mitgliederkreis besetzt werden.
- 10.4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten.
- 10.5. Ein Vorsitzender beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen, so oft dies erforderlich ist oder von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und einer der beiden Vorsitzenden oder der Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung in elektronischer oder geschriebener Kommunikation (z.B. eMail), per Audio- oder Videokonferenz stattfinden.
- 10.6. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit.
- 10.7. Einladungen zu Vorstandssitzungen haben schriftlich oder per eMail zu erfolgen, in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax.
- 10.8. Die Vorstandsmitglieder erhalten die nachgewiesenen Auslagen vergütet, die sie im Zusammenhang mit der Leitung und Repräsentation des Vereins haben.
- 10.9. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein oder den Vereinsmitgliedern nicht, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 11.2. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, sowie über die Einsetzung eines Liquidators.

## §12 Übergangsvorschrift

Die in der Mitgliederversammlung am 25.06.2017 gewählten

1. und 2. Vorsitzenden werden nach Eintragung dieser Satzung zu Vorsitzenden im Sinne §10.1.

Als **Neufassung** verabschiedet von der Mitgliederversammlung in Hachenburg am 25. Juni 2017.



Petra Decker, 1. Vorsitzende



Bianca Hövelmann, Protokollführerin

---